

Bekanntmachung

Änderung und Berichtigung Widmung Ortsstraße Nr. 54 „Wertacher Straße“ Gemarkung Feldkirchen

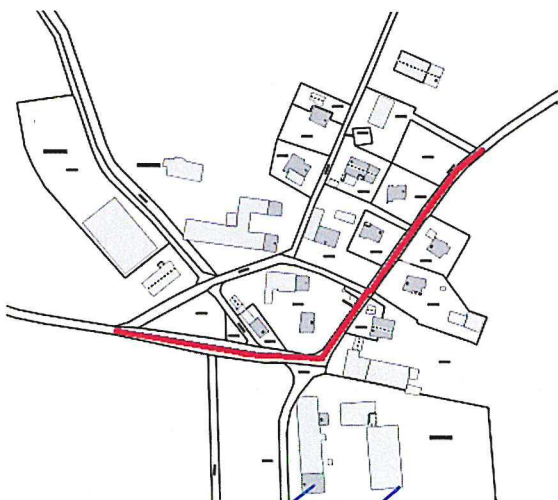
Bezeichnung:	Wertacher Straße
Straßenart:	Ortsstraße Nr. 54 Gemarkung Feldkirchen
Flurnummer, Gemarkung:	1340/1/T, 1304/2/T Gemarkung Feldkirchen
Anfangspunkt:	Einmündung OS Nr. 19
Endpunkt:	südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2207/4
Länge:	0,332 km
Straßnbaulastträger:	Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Widmungsbeschränkungen	keine

Die oben bezeichnete Straße wird gem. Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße Nr. 54, Gemarkung Feldkirchen gewidmet.

Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Rd.-Nr. 50 zu Art. 6 BayStrWG, Kommentar Sieder/Zeitler)
Gründe für die Widmung: Bauausschussbeschluss vom 16.07.2026.

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 83620 Feldkirchen, Ollinger Str. 10, Zimmer 0.16, vormittags eingesehen werden.



Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.